



Nr. 25 / 14. Dezember 2012

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Das Jahr 2012 brachte wieder eine ganze Reihe von Herausforderungen mit sich und kannte glückliche Stunden, aber auch manche nahe gehenden Schicksalsschläge. Gerade denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Jahr erkrankt sind, wünschen wir von Herzen alles Gute, schnelle Genesung, Kraft und Zuversicht.

Gesundheit ist eines unserer Managementthemen. Das reicht von der Aufklärung zu Gesundheitsrisiken bis hin zur Beratung bei schon aufgetretenen Beschwerden oder der Wiedereingliederung im Arbeitsbereich nach Erkrankung. Die inzwischen dabei geführten Gespräche ergeben immer wieder: Gerade Überlastungen gilt es angesichts unserer immer knapper werdenden Personaldecke, wo es nur immer geht, zu erkennen und gegenzusteuern. U. a. Fortbildungsmöglichkeiten für Führungskräfte sollen dazu dienen, erste Hinweise oder Anzeichen möglicher Erkrankungen frühzeitig zu entdecken. Zudem steht seit heuer mit Herrn Arsène F. Schmitt erstmals auch ein Ansprechpartner für psychosoziale Fragen zur Verfügung.

Die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war auch ein wichtiger Ausgangspunkt unserer Mitarbeiterbefragung, mit deren Analyse und Aufarbeitung sich fast alle intensiv und durchaus selbstkritisch beschäftigt haben. Wir haben schließlich genug Verbesserungspotential und wollen es auch nutzen. Das belegen die inzwischen erarbeiteten rund 160 Vorschläge und Empfehlungen. Sie reichen von Mitarbeitergesprächen und Kommunikation, Kollegenbeziehungen, Führungsverhalten über Arbeitsumfeld oder Wünschen zur Telearbeit bis hin zu Leistungsanreizen und Stellenbesetzungen.

Die mit den schlechtesten Werten unserer Umfrage bedachte Frage war traditionell die nach zu erwartenden Veränderungen infolge dieser Befragung. Ganz aktuell ergab nun aber eine weitere Kurzumfrage, dass nun mehr als jeder Dritte meint, die Mitarbeiterbefragung habe in der Regierung (weitere) positive Veränderungen gebracht – und das auf einer Basis ohnehin hoher Zufriedenheitswerte! Das überrascht eher nicht, denn tatsächlich gab es ja auch zahlreiche Verbesserungen gerade bei uns: Auf unsere seit letzter Woche erneuerte Zertifizierung als familienfreundliche Behörde können wir ebenso stolz sein wie darauf, dass unsere Kantine eine von nur drei Behördengaststätten in Bayern ist, die das Markenzeichen „JOB&FIT – Betriebsrestaurant“ tragen dürfen. Ausgewogene Ernährung dient der Mitarbeitergesundheit, der wertvollsten Ressource der Regierung von Oberbayern. Mit viel Engagement und Einsatz haben Familie Baumann und ihre Beschäftigten das geschafft.

Noch besser wird's, wenn der bereits fertig geplante und gebilligte Bau einer neuen Kantine samt Besprechungsräumen und Kinderkrippe im Innenhof entsteht. Da lassen wir genau so wenig locker wie beim barrierefreien Zugang am Haupteingang, der nun seit dem Sommer etwa Rollstuhlfahrern oder Personen mit Kinderwägen den Besuch bei uns erheblich erleichtert. Und auch die ständigen Verbesserungen in unseren Gebäuden oder zugunsten einer modernen Büroausstattung sind schon fast selbstverständlich. Das ist auch eine gute Gelegenheit, unter anderem unseren Hausmeistern dafür zu danken, dass sie das immer wieder so reibungslos mit umsetzen. In Vergessenheit sollte auch nicht geraten, dass unser Fortbildungsbudget im vergangenen Jahr eine Rekordhöhe erreicht hat.

Leider sind noch bis 2013 auch für die Regierung zugunsten von Beamten weder Leistungsprämien noch Leistungsstufen zu vergeben, da diese noch generell ausgesetzt sind. Immerhin haben aber auch wir jede sich bietende Möglichkeit genutzt, uns gegen die Wiederbesetzungssperre auszusprechen – inzwischen ist sie auf nur noch drei

Monate verkürzt. Ganz besonders freut uns eine so schon lange nicht mehr erlebte Beförderungslage: Dank neuer Richtlinien konnten allein in den letzten Wochen 14 Beförderungen in der 3. QE und 12 Beförderungen in der 2. QE ausgesprochen werden.

Zugunsten der Beschäftigten prüfen wir zudem die Möglichkeit, uns unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten für Angestelltenlehrgänge zu beteiligen. Und außerdem wollen wir die Organisationsuntersuchungen verstärken. Letztlich geht es dabei auch darum, innerhalb des Hauses eine möglichst gerechte Zuteilung des Verwaltungspersonals zu erreichen. Im Rahmen unserer Budgetverantwortung werden wir auch weiterhin versuchen, besonderen Arbeitsspitzen durch zeitlich befristete Aushilfskräfte zu begegnen. Allerdings gab es diese besondere Belastung auch heuer etwa infolge der Einführung des neuen Personalverwaltungsprogramms VIVA, bei der Klassenbildung in Schulen oder anspruchsvollen, unter hohem Zeitdruck stehenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Straßen- und U-Bahnen.

Die neuen Führungsleitsätze haben Präsidium, Bereichs- und Sachgebietsleitungen auch vor diesem Hintergrund in einem umfassenden Prozess entwickelt. Unser Profil als familienfreundliche Behörde haben wir bereits weiter geschärft etwa mit unserer Dienstvereinbarung zur „Telearbeit“, unserem Kindertag und unserer „Familienbox“ anlässlich der Geburt eines Kindes. Vorschlägen zur (noch) flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit, beispielsweise zur Nutzung bereits verfallener Überstunden im Fall familiärer Ausnahmesituationen, gehen wir im kommenden Jahr weiter nach. Begrüßt wurden gerade von chronisch Kranken schließlich Erleichterungen bei der Anrechnung zwingend erforderlicher Arztbesuche auf die Arbeitszeit.

Thematisch reichte die Bandbreite unserer Arbeit für Oberbayern von A wie Asylbewerberunterbringung bis Z wie Zulassungsverfahren der Straßenbahnlinien. Schwerpunkte waren heuer die Energiewende und deren Auswirkungen; die Themen reichen dabei von der Preisprüfung bei Stromerzeugern bis hin zu Fragen des Umwelt- und Artenschutzes etwa beim Bau neuer Kraftwerke, der bergrechtlichen Genehmigung für Geothermie-Bohrungen oder Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren für bereits konkret ins Auge gefasste Pumpspeicherkraftwerke.

Das Thema offener Kommunikation trat heuer dabei in den Vordergrund: Immer mehr Bürger wandten sich vertrauensvoll an uns, sei es wegen geplanter Windkraft- oder Behördenfunkstandorten oder zuletzt wegen einer geplanten Erdgasbohrung an der Grenze zu einem Landschaftsschutzgebiet. Oberbayern zeigte sich auch letztes Jahr wieder als wirtschaftsstarker, sozialer, wissenschafts- und kulturfreundlicher Standort. Stichwort dafür ist mit die geringste Arbeitslosigkeit in Deutschland. Mit einer Arbeitslosenquote von 3,3 % im November 2012 kommt Oberbayern dem Ziel der Vollbeschäftigung immer näher. Und inzwischen zählen wir 1.500 Stiftungen, u.a. verhalfen wir zur Gründung von so publikumswirksamen wie der Anna-Netrebko-Stiftung oder der Montgelas-Stiftung.

Trotz mancher Steine, die im Weg lagen, haben Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im vergangenen Jahr wieder einmal hervorragende Arbeit geleistet, wofür wir allen bestens danken. Dafür sprechen nicht zuletzt zahlreiche gerichtliche Erfolge wie zur Bettensteuer oder zur immer herausfordernderen Unterbringung von Asylbewerbern, die angesichts eines um mehr als 32 % gestiegenen Zugangs gegenüber dem Vorjahreszeitraum letztlich nur im engen Schulterschluss zusammen mit Landräten und Gemeindeoberhäuptern gelang. Aber auch 2013 werden die sogenannte Erstaufnahmeeinrichtung in München und die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte mehr als ausgelastet sein, weshalb wir auf die Zuweisung in dezentrale Unterkünfte nicht verzichten können.

Die Herausforderungen werden auch sonst im kommenden Jahr sicher nicht kleiner. Wir werden aber weiterhin ganz im Sinne des Zitats von Hermann Hesse immer wieder „das Unmögliche versuchen, um das Mögliche zu erreichen.“ Die erfreulich gesicherte Finanzierung erfordert etwa, das Anhörungsverfahren über die zweite S-Bahn Stammstrecke in München zügig fortzuführen, um möglichst schon 2013 Baurecht und den Betriebsbeginn in 2020 sicherzustellen. Wichtig sind zudem die Verlängerung der S-Bahnlinie 7 bis nach Geretsried und der sogenannte S-Bahn-Ringschluss. Auch die Umsetzung der von der EU-Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung für das Bayerische Hochgeschwindigkeits-Förderprogramm (Breitband) mit einem Volumen von 500 Mio € bis 2014 wird ein weiterer Kraftakt. Von den Herausforderungen der Energiewende noch gar nicht zu sprechen.

Zunächst wollen wir Ihnen allen nochmals für Ihr großes Engagement, Ihren Einsatz und Ihre Leistung im vergangenen Jahr danken und Sie bitten, auch im kommenden Jahr gewohnt tatkräftig die Herausforderungen der Zukunft anzugehen. Zugleich wünschen wir Ihnen und Ihren Familien gesegnete Weihnachtsfeiertage, Gesundheit, Glück und Zuversicht und alles erdenklich Gute im Neuen Jahr 2013!

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt 268

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012 269

Haushaltssatzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2012 269

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2013 270

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2013 271

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 272

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ertüchtigung der Bahnstrecke Senden – Weißenhorn der SWU Verkehr GmbH für den regelmäßigen Personennahverkehr einschließlich Neubau von Bahnsteigen und Änderungen an Bahnübergängen
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 272

Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hänggleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ 272

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung Fünfundzwanzigste Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt
Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungsweisen und Lärmschutzzonen“ 273

Umweltfragen

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz 274

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erhebt für die Behandlung von Sperrmüll zur Beseitigung in den von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbands benutzt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Sperrmüll zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbands erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5
Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 95 €

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ingolstadt, 7. November 2012
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	35.138.392 €
in den Aufwendungen mit	34.210.024 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.046.255 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ingolstadt, 26. April 2012
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2012 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang beim ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND ERHOLUNGS- UND TOURISMUS-
REGION INN-SALZACH

Haushaltssatzung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 12 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 62.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 22. November 2012
Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion
Inn-Salzach

Georg Huber
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach, Zimmer 0.87, Töginger Straße 18 in 84453 Mühldorf a. Inn während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 431.900 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt 321.700 €

Stadt Ingolstadt:
100 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand) 17.500 €
Grundsteuer 5.000 €
Mietkosten 255.800 €

92,5 % ungedeckte Ausgaben 40.145 €

Landkreis Eichstätt:
5,0 % ungedeckte Ausgaben 2.170 €

Landkreis Pfaffenhofen:
2,5 % ungedeckte Ausgaben 1.085 €

Gesamtumlagen 321.700 €

Sondergebühren für Zuchtverbände:

§ 1

Je Stück Großvieh 4 €, je Stück Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

Gesamtbetrag der Erträge	3.658.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.379.600 €
Saldo des Ergebnishaushalts	278.900 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

Finanzhaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.618.500 €
aus der Investitionstätigkeit	0 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.024.900 €
aus der Investitionstätigkeit	354.500 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo des Finanzhaushalts	239.100 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

§ 2

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Ingolstadt, 27. November 2012

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

§ 5

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2013

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

I.

§ 6

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Tölz, 29. Oktober 2012
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 7. Dezember 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“

Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern erteilt die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in der Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben. Die Allgemeinverfügung gilt nur in Verbindung mit einer Außenstart- und landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) und einer gesonderten Zulassung des DHV für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“.

2.

Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln dürfen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nur tätig werden, wenn sie in die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ eingewiesen sind.

3.

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. setzt auf diesen Geländen die Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb fest. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Personen und die praktische Durchführung des Flugbetriebs. Start- und Landeplätze von Höhenfluggeländen dürfen nicht für die Startart „Elektrische Aufstiegshilfe“ zugelassen werden.

4.

Für den Flugbetrieb gilt die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO).

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ertüchtigung der Bahnstrecke Senden – Weißenhorn der SWU Verkehr GmbH für den regelmäßigen Personennahverkehr einschließlich Neubau von Bahnsteigen und Änderungen an Bahnübergängen Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 7. Dezember 2012 23.2-3547-S 41

Die SWU Verkehr GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

5. Hängegleiter und Gleitsegel müssen die gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen für Hängegleiter und Gleitsegel (LTF) inklusive der DHV-Zusatzforderungen für die Elektrischen Aufstiegshilfen erfüllen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern wirksam.

III.

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 29. November 2012
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Fünfundzwanzigste Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen und Lärmschutzzonen“

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 21. November 2012 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur fünfundzwanzigsten Änderung des Regionalplans (Teilfortschreibung Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 25. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Januar 2013 bei der Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde), Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 5418 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Gelegenheit sich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (Postfach 21 06 54, 85049 Ingolstadt) zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsentwurf ebenfalls bei den Landratsämtern (Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen sowie Pfaffenhofen a. d. Ilm) sowie der Stadt Ingolstadt öffentlich auszulegen ist, der konkrete Ort und Zeitraum dieser Auslegung ist in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu geben.

Daneben ist der Änderungsentwurf mit den neu gefassten bzw. ergänzten Zielen und Grundsätzen sowie deren Begründung, die Tektur 1 der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt/Manching 2“, die Tektur 2 der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3“, die Änderungsbegründung sowie der erstellte Umweltbericht im Internet eingestellt. Unter www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/25.Änderung/25_fs/25_bet.htm können die Planunterlagen des Entwurfes eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind bis zum 22. Dezember 2015 zu aktualisieren und in einer fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit im jeweiligen Flussgebiet. Im Regierungsbezirk Oberbayern einschlägig sind die Anhörungsdokumente zum Flussgebiet der Donau.

Die genannten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2013 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren und ausfüllbaren Formulare verwendet werden.

Auslegungsstelle: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Pforte
Geschäftszeit: Montag bis Donnerstag
8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

E-Mail-Adresse für die Abgabe von Stellungnahmen:
wasser@reg-ob.bayern.de

Die Anhörungsdokumente können darüber hinaus auch bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden, die örtliche Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bewirtschaftungsplanung sind. Im Regierungsbezirk Oberbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter:

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München
Heißstrasse 128
80797 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 20. September 2013 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

München, 4. Dezember 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident